

GEMEINDE ERSIGEN

TAGESSCHULVERORDNUNG

- GR-Beschluss vom 20. Juni 2011
- GR-Beschluss vom 05. Mai 2014



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ersigen erlässt gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 sowie der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 folgende Tagesschulverordnung:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1 Das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Ersigen wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

Art. 2 ¹Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils per Ende Mai, das heisst kurz vor den Sommerferien.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Ausgenommen sind Kollisionen mit dem Stundenplan der Schule Ersigen. Für eine Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin und zu Quartalsbeginn entgegengenommen. Anmeldungen für sporadische Teilnahme am Mittagstisch sind möglich.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3 ¹Die Abmeldung erfolgt automatisch nach einem Schuljahr.

² Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

³ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Gebühren	Art. 4 Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
Bemessungskriterien	Art. 5 Die Gebühren für die Betreuung richten sich ausnahmslos nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.
Entgelt für die Mahlzeiten	Art. 6 ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten am Mittag ist mit Betreuung anzusehen. ² Die Kosten für das Mittagessen mit Betreuung betragen Fr. 7.00 pro Kind plus Betreuungskosten (Kosten nach den Richtlinien des Kantons). ³ Die Kosten für das Mittagessen mit Betreuung für Kinder der MitarbeiterInnen der Tagesschule betragen Fr. 5.00 pro Kind. Ab dem Schuljahr 15/16 wie Art. 6, Absatz 2. ⁴ Sämtliche Gebühren und Kosten werden den Eltern in Rechnung gestellt.
Ausschluss	Art. 7 ¹ Ein Kind kann vom Tagesschulangebot ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten trotz Ermahnung, Information an die Eltern und schriftlicher Verwarnung untragbar ist oder wenn die Bedingungen des Reglements nicht eingehalten werden. ² Bei Ausschluss vom Tagesschulangebot erfolgt keine Rückerstattung der einbezahlten Beträge. ³ Über den definitiven Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Tagesschulleitung.

2. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 8** Diese Verordnung tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Die Tagesschulverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Ersigen vom 05. Mai 2014 beraten und genehmigt.

GEMEINDERAT ERSIGEN



Simon Werthmüller
Präsident



Thomas Balsiger
Sekretär